

BGH, Urteil vom 13.07.2022, VIII ZR 329/21, NJW 2022, 2830 ff. = [jurisbyhemmer](#)

1 Kein Anspruch gegen Eventim auf Rückzahlung des Ticketpreises bei Konzertabsage infolge der Corona-Pandemie

+++ Abgrenzung Verkauf ⇔ Veranstaltung +++ Rechtsnatur des Kaufs einer Konzertkarte +++ Unmöglichkeit +++ Erfüllung +++ Mängelgewährleistung +++ Störung der Geschäftsgrundlage +++ §§ 275, 312g, 313, 326, 346, 355, 433, 453, 793, 807 BGB +++ Art. 240 § 5, 246a EGBGB +++

Sachverhalt (leicht abgewandelt): Am 27.12.2019 erwarb K über die Internetseite der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (nachfolgend: „EVENTIM“) fünf Eintrittskarten zum Preis von insgesamt 304,40 € für eine Konzertveranstaltung, die am 21.03.2020 in Berlin stattfinden sollte. EVENTIM trat dabei als im eigenen Namen handelnde Verkäuferin der Konzertkarten auf. Veranstalterin des Konzerts war die B-GmbH.

Die gebuchte Veranstaltung wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt. Die B-GmbH bot dem K Wertgutscheine nach Art. 240 § 5 EGBGB an, was K aber ablehnte.

K beehrte aufgrund der Absage des Konzerts mit Schreiben vom 21.03.2020 vielmehr von EVENTIM die Erstattung des Ticketpreises.

EVENTIM beruft sich darauf, lediglich Ticketsystemdienstleisterin zu sein und als Vorverkaufsstelle über Eintrittskarten nicht für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen einstandspflichtig zu sein. In den auf ihrer Internetseite abrufbaren und wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist einleitend ausgeführt:

...

„EVENTIM ist nicht selbst Veranstalter der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden durch den jeweiligen Veranstalter durchgeführt, der auch Aussteller des Tickets ist. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Karteninhaber (Kunden) und dem jeweiligen Veranstalter zustande. Möglicherweise gelten für diese rechtlichen Beziehungen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters. EVENTIM vertreibt die Tickets im Auftrag des jeweiligen Veranstalters als ... Kommissionärin, es sei denn, sie ist im Einzelfall ausdrücklich selbst als Veranstalter ausgewiesen. (...).“

....

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung eines spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Das heißt, soweit EVENTIM Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung anbietet, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, besteht kein Widerrufsrecht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist unmittelbar nach Bestätigung durch EVENTIM bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

Nachdem EVENTIM unter Berufung auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erstattung der für die fünf Tickets gezahlten 304,40 € ablehnt, erhebt K Klage auf Rückzahlung.

Ist die Klage begründet?

A) Sounds

1. Bei dem Vertrieb von Eintrittskarten über eine Vorverkaufsstelle, die als Kommissionärin des Veranstalters handelt, wird zwischen dieser und dem Käufer ein Rechtskaufvertrag abgeschlossen.

2. Kaufgegenstand ist das Recht auf Teilnahme an der von dem Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung, das durch die Eintrittskarte als kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB) verbrieft ist und durch deren Übereignung (§§ 929 ff. BGB) übertragen wird.

3. Auf diesen Vertrag ist § 312g II Nr. 9 BGB anzuwenden. Ein Widerrufsrecht nach § 312g I BGB besteht hierfür deshalb auch dann nicht, wenn ein Fernabsatzvertrag vorliegt.

4. Mit der Übereignung der Eintrittskarte hat die Vorverkaufsstelle ihre Verpflichtung aus dem Rechtskaufvertrag vollständig erfüllt. Für eine nachträgliche Absage der Veranstaltung haftet sie dem Käufer gegenüber grundsätzlich nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung wegen eines auf Grund der COVID-19-Pandemie erlassenen Veranstaltungsverbots abgesagt werden muss.

5. Der Käufer kann von der Vorverkaufsstelle bei einer pandemiebedingten Absage einer Veranstaltung die Rückzahlung des Ticketpreises nicht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen, wenn ihm der Veranstalter als Ersatz für den Ausfall einen Wertgutschein nach Art. 240 § 5 EGBGB angeboten hat. Dessen Annahme und damit das Festhalten am Vertrag ist dem Käufer in der Regel zumutbar.

B) Problemaufriss

Im Mittelpunkt dieses BGH-Urteils steht die Frage, welche Leistungspflichten einer Vorverkaufsstelle von Konzertkarten (hier: EVENTIM) gegenüber dem Erwerber einer Konzertkarte bestehen. In diesem Zusammenhang diskutiert der BGH insbesondere die Frage, ob EVENTIM auch eine Einstandspflicht für die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung trifft. Um diesen wichtigen und äußerst anspruchsvollen Themenkomplex verstehen zu können, muss man sich zunächst einmal über die Rechtsnatur einer Eintrittskarte im Klaren sein. Beim Erwerb einer Karte muss man zum einen differenzieren, ob es sich dabei um eine Inhaberkarte i.S.d. § 807 BGB oder um ein Legitimationspapier i.S.d. § 808 BGB handelt.

Bei Inhaberkarten i.S.d. § 807 BGB muss zum anderen noch das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Ersterwerber der Karte (sog. Begebungsvertrag) vom Rechtsverhältnis zwischen dem Ersterwerber und dem Zweiterwerber dieser Karte (nach ganz h.M. Rechtskauf, § 453 I S. 1 BGB) unterschieden werden.

I. Legitimationspapiere i.S.d. § 808 BGB

Werden Eintrittskarten zu einer Veranstaltung für einen bestimmten Berechtigten ausgestellt, der auf der Eintrittskarte namentlich benannt ist, handelt es sich um **qualifizierte Legitimationspapiere i.S.d. § 808 BGB**.

Beispiele: Ticket zu einem Fußballspiel der Fußball-WM 2006 in Deutschland¹ oder Dauerkarte für Fußball-Bundesligaspiele.

Gutschein für eine Ballonfahrt, der auf eine bestimmte Person ausgestellt ist.²

Auch die Bahncard 100 der Deutschen Bahn oder das Sparbuch fallen unter § 808 BGB.

Legitimationspapiere können nicht nach sachenrechtlichen Grundsätzen gem. §§ 929 ff. BGB übereignet werden.

Vielmehr wird das in dem qualifizierten Legitimationspapier verbriefte Recht (beim Sparbuch z.B. der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens) abgetreten, § 398 S. 1 BGB.

Das Eigentum an dem Ticket folgt dann **kraft Gesetzes gem. § 952 II Alt. 1 BGB** dem Gläubigerrecht an der Forderung, so dass mit der Anspruchsabtretung der Zessionar kraft Gesetzes Eigentümer des Tickets wird.³

hemmer-Methode: „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“, § 952 I S. 1 BGB.

Oder verständlicher: Eigentümer der Karte ist derjenige, der als Anspruchsinhaber das Recht auf Zutritt zu der Veranstaltung hat.

Die Vorschrift des § 952 BGB wird analog auf die Zulassungsbescheinigung Teil II (bis September 2005 sog. „Fahrzeugbrief“) angewendet.

Nach § 808 I S. 2 BGB kann der Inhaber der Karte nicht allein aufgrund des Umstandes, dass er sie „in den Händen hat“, die Leistung verlangen. Vielmehr muss der Karteninhaber gegenüber dem Aussteller zugleich **materiell Berechtigter** des Anspruchs auf Besuch der Veranstaltung sein, um Einlass begehren zu können. Dies setzt ein Vertragsverhältnis über den Besuch der Veranstaltung voraus.

Anmerkung: Beim Besuch einer Sportveranstaltung, eines Konzerts, einer Theateraufführung etc. steht dem Besucher ein Anspruch auf Stadionzutritt, Sitz- bzw. Stehplatzzuweisung und Durchführung der Veranstaltung (z.B. eines Konzerts) zu.

Ein hierauf gerichteter Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Besucher stellt damit einen Werkvertrag mit mietrechtlichem Einschlag hinsichtlich des Zuschauerplatzes dar.

¹ AG Frankfurt a.M., **Life&LAW 06/2006**, 373 ff. = ZGS 2006, 197 ff. = [jurisbyhemmer](#); Weller, NJW 2005, 934 ff.

² Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Auflage 2022, § 808, Rn. 3; vgl. auch AG Syke in NJW 2003, 1054 f. = [jurisbyhemmer](#).

³ AG Frankfurt a.M., **Life&LAW 06/2006**, 373 ff. = ZGS 2006, 197 [198].

Die Hauptfunktion eines qualifizierten Legitimationspapiers i.S.d. § 808 BGB ist damit der Schutz des Ausstellers der Karte. Dieser ist nämlich **berechtigt, aber nicht verpflichtet**, die materielle Anspruchsberechtigung des jeweiligen Karteninhabers zu prüfen. Der Aussteller kann danach an jeden, der die Karte vorlegt, mit befreiender Wirkung leisten, § 808 I S. 1 BGB. Dies hat zur Folge, dass er auch dann von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn keine Personenidentität zwischen Karteninhaber und materiell Berechtigtem besteht, er also nicht an den Gläubiger leistet und damit nicht i.S.d. § 362 I BGB erfüllt.

Dies gilt aber dann nicht, wenn der Aussteller wesentlich oder grob fahrlässig (h.M.) an „den Falschen“ leistet (ungeschriebene Voraussetzung des § 808 I S. 1 BGB).⁴

Andererseits kann der Aussteller bzw. dessen Angestellte die materiell-rechtliche Berechtigung eines Zuschauers vor dem Einlass zur Veranstaltung auch überprüfen.

hemmer-Methode: Für den im Examen schon häufig geprüften Fall des Sparbuches bedeutet dies Folgendes: Gegen Vorlage des Sparbuches wird seitens der Bank mit befreiender Wirkung eine Auszahlung vorgenommen, selbst wenn derjenige, der das Sparbuch vorlegt, nicht der materiell Berechtigte ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Bank die fehlende Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Die Bank kann aber auch die Zahlung verweigern, bis der Inhaber des Sparbuches sich als Berechtigter legitimiert. Dies geschieht z.B. durch Vorlage des Personalausweises, damit das Bankpersonal die Übereinstimmung mit der im Sparbuch genannten Person überprüfen kann.

Wird an „den Falschen“ mit schuldbefreiender Wirkung gem. § 808 I S. 1 BGB geleistet, so steht dem Berechtigten gegen den Nichtberechtigten ein bereicherungsrechtlicher Anspruch nach § 816 II BGB (ggfs. i.V.m. § 818 II Alt. 1 BGB) zu.

II. Inhaberkarten und -marken

Eintrittskarten, auf denen der Gläubiger nicht namentlich bezeichnet ist (z.B. Tickets zu Bundesligaspielen, Theater- oder Kinokarten, aber auch Briefmarken, Fahrkarten, Essensmarken etc.) sind als „**kleine Inhaberpapiere**“ gem. § 807 BGB zu qualifizieren.⁵

Das Recht auf Einlass wird durch bloße Vorlage der Eintrittskarte geltend gemacht, vgl. § 807 i.V.m. § 793 I S. 1 BGB.

Der Wille des Kartenausstellers geht also dahin, die Leistung **an den jeweiligen Inhaber** der Urkunde zu erbringen, da es ihm gleichgültig ist, ob Zuschauer X oder Zuschauer Y die Veranstaltung besucht. Materiell Berechtigter ist damit der jeweilige Eigentümer der Eintrittskarte.

Diese „kleinen Inhaberpapiere“ i.S.d. § 807 BGB werden als bewegliche Sachen gem. §§ 929 ff. BGB nach sachenrechtlichen Grundsätzen übereignet.

hemmer-Methode: „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“. Wer Eigentümer des „Papiers“ ist, ist auch anspruchsberechtigt.

Damit sind kleine Inhaberkarten i.S.d. § 807 BGB verkehrsfähig. Hierbei muss aber das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Ersterwerber der Karte vom Rechtsverhältnis zwischen dem Ersterwerber und dem Zweiterwerber dieser Karten unterschieden werden.

1. Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Ersterwerber („Begebungsvertrag“)

Im Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller der Karte (hier: Veranstalterin B-GmbH) und dem Ersterwerber der Karte (hier: EVENTIM) verpflichtet sich der Aussteller der Karte gegenüber dem jeweiligen Inhaber der Karte zur Erbringung der „verbrieften Leistung“.

Nach §§ 807, 793 I S. 1 BGB verbrieft die Eintrittskarte den Anspruch aus §§ 631 I, 535 I BGB auf Teilnahme an der Veranstaltung. Diese Forderung entsteht mit dem Abschluss eines sog. **Begebungsvertrags** zwischen dem Aussteller und dem ersten Inhaber der Urkunde (Ersterwerber). Durch den Begebungsvertrag erlangt der erste Inhaber zugleich Eigentum an der Urkunde, weshalb in seiner Person Verfügungsbefugnis und Eigentum zusammenfallen.

Der sog. „Begebungsvertrag“ enthält damit sowohl einen sachenrechtlichen Teil (Übereignung der Karte) sowie einen schuldrechtlichen Teil (Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber jedem Inhaber der Karte). Dieser Begebungsvertrag ist kein Kauf und auch kein Vorvertrag, sondern nach heute ganz h.M. ein Vertrag sui generis.⁶

⁴ Vgl. dazu MüKo/Habersack, BGB, 8. Auflage 2020, § 808, Rn. 15 m.w.N.; nach einer M.M. schadet nur positive Kenntnis.

⁵ Grüneberg/Sprau, a.a.O., § 807 BGB, Rn. 3.

⁶ Vgl. dazu MüKo/Habersack, a.a.O., § 807, Rn. 8 sowie vor § 793, Rn. 26; Großmann/Deranco, „I want my money back“, COVuR 2021, 263 (263).

2. Rechtsverhältnis zwischen Ersterwerber und Zweiterwerber („Kartenkauf“)

Der hier vorliegende Fall betrifft das Verhältnis zwischen EVENTIM als dem Ersterwerber einer nicht personalisierten Eintrittskarte und dem K als dem Zweiterwerber dieser Konzertkarte.

hemmer-Methode: Welches Kausalverhältnis der Übereignung einer Konzertkarte zugrunde liegt, ist Gegenstand des hier zu besprechenden Urteils. Da die Karte das Recht verkörpert, als Inhaber vom Veranstalter gem. §§ 807, 793 I S. 1 BGB den Zugang zur Veranstaltung zu verlangen, liegt nach h.M. ein Rechtskauf i.S.d. § 453 I S. 1 Alt. 1 BGB vor, der den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das in der Eintrittskarte verbriefte Recht (Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung) sowie Eigentum und den Besitz an der Karte selbst zu übertragen. Ob EVENTIM als Vorverkaufsstelle darüber hinaus noch weitergehende Verpflichtungen treffen, wird in der Urteilsbesprechung ausführlich dargestellt.

Der Ersterwerber der vom Aussteller aufgrund des sog. Begebungsvertrages erworbenen Karte kann diese nach §§ 929 ff. BGB nach sachenrechtlichen Grundsätzen an einen Zweiterwerber übereignen.

Auch dieser kann die erworbene Karte an einen weiteren Erwerber übertragen.

Selbst wenn die Karte zwischenzeitlich einem der Inhaber abhandengekommen sein sollte, steht dies dem gutgläubigen Eigentumserwerb an der Karte nicht entgegen, da es sich bei der nicht personalisierten Eintrittskarte um ein Inhaberpapier i.S.d. §§ 935 II Var. 2, 807 BGB handelt und daher § 935 I BGB keine Anwendung findet.⁷

Nach §§ 807, 793 I S. 1 BGB kann **jeder** Inhaber der Karte vom Veranstalter den Zutritt zu der in der Karte verbrieften Veranstaltung verlangen.

Exkurs: Fraglich ist, ob bzw. wie der Veranstalter ein zuvor erteiltes und sachlich gerechtfertigtes Hausverbot als Einwendung dem Anspruch aus §§ 807, 793 I S. 1 BGB entgegenhalten kann.⁸ Grds. ist der verbrieftete Anspruch auf Zugang zu der Veranstaltung losgelöst („**abstrakt**“) vom schuldrechtlichen Kausalverhältnis, so dass Einwendungen aus dem typengemischten Vertrag (§§ 631, 535 BGB) nach der Verbriefung nicht mehr gegen den verbrieften Anspruch erhoben werden können.

⁷ Vgl. dazu die Aufgabe 1 im Zweiten Bayerischen Staatsexamen im Termin 2019-II zum gutgläubigen Erwerb einer abhandengekommenen Theaterkarte.

⁸ Vgl. dazu Weller/Schulz/Smela, Hausverbote im Privatrecht, JuS 2021, 722 (724 f.).

Davon macht aber § 796 BGB für einige Einwendungen eine Ausnahme.

So gestatten §§ 807, 796 Var. 3 BGB dem Aussteller, persönliche Einwendungen zu erheben, die „unmittelbar gegen den Inhaber“ der Schuldverschreibung existieren.

Persönliche Einwendungen sind sowohl Einwendungen als auch Einreden, die sich aus einem Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Inhaber des Inhaberpapiers ergeben.

Als Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Inhaber der Urkunde kommt das sachlich gerechtfertigte Hausverbot, das der BGH aus einer Kombination der §§ 858 ff., 903, 1004 BGB herleitet⁹, in Betracht.

Fraglich ist lediglich, inwieweit das dingliche Hausverbot eine schuldrechtliche (= persönliche) Einwendung nach § 796 Var. 3 BGB begründen kann. Überzeugend ist es, hier den „dolo agit“-Einwand heranzuziehen, da der mit dem Hausverbot belegte Inhaber einer Eintrittskarte mit dem Zutritt zu einer Veranstaltung die Durchsetzbarkeit eines Rechts verlangt, welches er letztlich sofort wieder durch Verlassen der Veranstaltung zurückgewähren müsste.

Auf die Frage, ob der Karteninhaber unter Umgehung des zuvor erteilten Hausverbots durch den Erwerb einer Eintrittskarte von einem Dritten sich die Leistung „erschlichen“ hat, kommt es nicht entscheidend an.¹⁰

Daher steht dem jeweiligen Veranstalter der „dolo agit“-Einwand als schuldrechtliche Einwendung i.S.d. §§ 796 Var. 3, 242 BGB zu.¹¹

III. Zusammenfassung der Unterschiede zwischen § 807 BGB und § 808 BGB

1. Die nach **§ 807 BGB** nicht personalisierten Eintrittskarten können nach sachenrechtlichen Grundsätzen übereignet werden, §§ 929 ff. BGB („Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht an dem Papier“). Dieses Recht kann rechtsgeschäftlich nicht ausgeschlossen werden, § 137 S. 1 BGB. Möglich ist aber die Verpflichtung, die Verfügung über derartige Karten zu unterlassen, § 137 S. 2 BGB. Diese Verpflichtung kann für den Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe oder einem Zutrittsverbot zur Veranstaltung belegt werden.

⁹ Vgl. BGH, **Life&LAW 09/2020, 602 ff.** = NJW 2020, 3382 ff. = **jurisbyhemmer**.

¹⁰ A.A. anscheinend Weller/Schulz/Smela, Hausverbote im Privatrecht, JuS 2021, 722 (725), die auf das „Erschleichen“ abstellen.

¹¹ **Hinweis:** Vertretbar wäre auch die Bejahung einer Einwendung aus der Urkunde selbst (§ 796 Var. 2 BGB) in dem Sinne, dass diese konkludent nur unter der Voraussetzung begeben wird, dass gegen den jeweiligen Inhaber kein Hausverbot besteht.

Der Übereignung liegt als Kausalgeschäft i.d.R. ein Rechtskauf zugrunde (§ 453 I S. 1 Alt. 1 BGB), der durch Übereignung der Karte (§ 929 S. 1 BGB) erfüllt wird. Aufgrund des Eigentumserwerb an der Karte kann der Inhaber vom Aussteller dieser Karte den Zutritt zur verbrieften Veranstaltung verlangen, §§ 807, 793 I S. 1 BGB (Ausnahme: Hausverbot, s.o.).

2. Personalisierte Eintrittskarten i.S.d. § 808 BGB können hingegen nicht übereignet werden. Das Eigentumsrecht am Papier folgt gem. § 952 II BGB dem verbrieften Recht, welches im Wege der Abtretung übertragen werden kann, § 398 S. 1 BGB („Das Recht an dem Papier folgt dem Recht aus dem Papier“).

Als Kausalgeschäft liegt auch hier regelmäßig ein Rechtskauf zugrunde (§ 453 I S.1 Alt. 1 BGB), der aber durch Abtretung des verbrieften Anspruches erfüllt wird (§ 398 S. 1 BGB).

Das Recht, eine Forderung abzutreten, kann in Ausnahme zu § 137 S. 1 BGB aber mit „dinglicher“ Wirkung ausgeschlossen oder von der vorherigen Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht werden, § 399 Alt. 2 BGB.¹² Da der Inhaber einer solchen Karte wegen § 808 I S. 2 BGB keinen Anspruch auf Zutritt zur verbrieften Veranstaltung hat, ist es dem Veranstalter völlig unproblematisch möglich, einen Besucher abzuweisen, der (z.B. wegen § 399 Alt. 2 BGB) nicht nach § 398 S. 2 BGB das Recht auf den Zutritt zur Veranstaltung erworben hat.

IV. Gegenstand des BGH-Urteils

Im hier zu besprechenden Urteil hatte der BGH die interessante und umstrittene Frage zu klären, ob bei einer (hier: coronabedingten) Absage eines Konzerts eine Kartenvorverkaufsstelle (hier: EVENTIM) zur Rückzahlung des Ticketpreises verpflichtet ist.

1. Einen Rückzahlungsanspruch infolge Widerrufs nach § 355 III S. 1 BGB lehnt der BGH ab, da wegen § 312g II Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht besteht.

2. In Betracht kommt aber ein Anspruch auf Rückzahlung nach § 346 I BGB infolge eines Rücktritts des K wegen

- Unmöglichkeit der Leistung,
- aus Mängelrecht bzw. wegen
- Störung der Geschäftsgrundlage.

Der BGH lehnt auch ein solches Rücktrittsrecht mit im Ergebnis überzeugender Begründung ab.

¹² Zur Zulässigkeit eines formularvertraglichen Abtretungsverbotens bzw. Zustimmungsvorbehalts vgl. ausführlich die Entscheidung des AG Frankfurt a.M. zum WM-2006-Ticket in **Life&LAW 06/2006, 373 ff.** = **jurisbyhemmer**.

C) Lösung

Die Klage wäre begründet, wenn K von EVENTIM die Rückzahlung von 304,40 € verlangen könnte.

I. Anspruch auf Rückzahlung nach §§ 355 I, III S. 1, 357 I i.V.m. § 312g I BGB

K könnte gegen EVENTIM einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Ticketkosten aus **§§ 355 I, III S. 1 357 I BGB** haben, wenn K ein Widerrufsrecht nach § 312g I Alt. 2 BGB zustehen würde.

1. Vorliegen eines Fernabsatzvertrages

Nach § 312g I BGB besteht grds. bei **Fernabsatzverträgen** ein Widerrufsrecht. Nach **§ 312c I BGB** sind Fernabsatzverträge Verträge, bei denen der Unternehmer (§ 14 BGB) und der Verbraucher (§ 13 BGB) für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss **ausschließlich Fernkommunikationsmittel** verwenden.

a) Vorliegen eines Vertrages zwischen K und EVENTIM

EVENTIM hat vorliegend bei der Vermarktung der Eintrittskarten im eigenen Namen gehandelt. Es lag ein Kommissionsgeschäft vor, bei dem EVENTIM als Vorverkaufsstelle im eigenen Namen für Rechnung des Veranstalters (hier der B-GmbH) handelt (§ 383 HGB). Dies wurde auch so in den wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVENTIM deutlich gemacht und so auch im tatsächlichen von EVENTIM praktiziert.

Anmerkung: Eine Vorverkaufsstelle kann bei der Vermarktung von Eintrittskarten aber auch als **Handelsvertreterin i.S.d. § 84 HGB** für den Veranstalter auftreten. In diesem Fall kommt der Begegnungsvertrag (vgl. Problemaufriss) gem. § 164 I S. 1 BGB unmittelbar zwischen dem Konzertbesucher und dem Veranstalter zustande.¹³

b) Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c BGB

Der Vertrag zwischen K und EVENTIM war auch ein Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c I BGB, da K als Verbraucher (§ 13 BGB) die Konzertkarten über das Internetportal der Unternehmerin EVENTIM (§ 14 BGB) erworben hat.

¹³ BGH, NJW 2019, 47 ff. = **jurisbyhemmer** sowie BGH, NJW 2017, 475 ff. = **jurisbyhemmer**.

Damit kam der Vertrag unter der ausschließlichen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln i.S.d. § 312c II BGB zustande. Ein Fernabsatzvertrag lag daher vor.

2. **Aber: Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312g II Nr. 9 BGB**

Nach § 312g II Nr. 9 BGB besteht allerdings dann kein Widerrufsrecht, wenn es sich bei dem Vertrag um eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung gehandelt hat, für die ein spezifischer Termin vorgesehen ist.

Der Begriff der Dienstleistung ist dabei im Lichte des Art. 16 I Buchst. I Verbraucherrechtlicher Richtlinie¹⁴ (im Folgenden VR-RL) weit auszulegen.¹⁵

Der im eigenen Namen für Rechnung der B-GmbH geschlossene Vertrag zwischen EVENTIM und K hat das Zugangsrecht zu einer auf einen bestimmten Zeitpunkt terminierten Freizeitbetätigung – einer Konzertveranstaltung – zum Gegenstand.

Würde man einen Widerruf des Vertrags gegenüber EVENTIM zulassen, so hätte dies zur Folge, dass der B-GmbH als Veranstalterin das Risiko bezüglich der frei gewordenen Kapazitäten auferlegt würde. Diese trägt nämlich als Kommittentin, für deren Rechnung der Vertrag abgeschlossen wurde. Die B-GmbH würde deshalb EVENTIM als Kommissionär nach §§ 396 II HGB, 670 BGB die Erstattung – etwa für eine eventuelle Rückzahlung des Kaufpreises an den Käufer – schulden und damit das wirtschaftliche Risiko des Widerrufs tragen. Damit wäre die B-GmbH der Gefahr ausgesetzt, dass die im Hinblick auf die an K ausgegebenen Eintrittskarten freigehaltenen Kapazitäten nach dem Widerruf des Vertrages nicht mehr anderweitig genutzt werden können.

Nach Ansicht des EUGH¹⁶, welcher sich der BGH anschließt, soll dies gerade durch den Ausschluss des Widerrufsrechts in Art. 16 I Buchst. I der VR-RL bzw. § 312g II Nr. 9 BGB verhindert werden.

¹⁴ RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

¹⁵ **Artikel 16 Ausnahmen vom Widerrufsrecht:**
[1] Die Mitgliedstaaten sehen bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kein Widerrufsrecht nach den Artikeln 9 bis 15 vor, wenn

...
I) Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht; ...

¹⁶ EuGH, NJW-RR 2022, 919 ff. = [jurisbyhemmer](#).

Dementsprechend ist der zwischen EVENTIM und K zustande gekommene Vertrag als Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung, für die ein spezifischer Termin vorgesehen ist, anzusehen.

Ergebnis: Ein Widerrufsrecht stand dem K daher wegen § 312g II Nr. 9 BGB nicht zu.

Anmerkung: Auf den Ausschluss des Widerrufsrechts hat EVENTIM in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen und damit die Verpflichtung nach Art. 246a § 1 III Nr. 1 EGBGB erfüllt (dies war im Originalfall streitig).

Für den Fall, dass ein Unternehmer den Hinweis auf ein nicht bestehendes Widerrufsrecht unterlassen hat, stellt der BGH in dem Urteil außerdem noch klar, dass ein Verstoß gegen Art. 246a § 1 III Nr. 1 EGBGB kein Widerrufsrecht begründet, weil dies dem Willen des Gesetzgebers widerspräche.

Dem Verbraucher soll durch diese Information allein vor Augen geführt werden, dass er – anders als im Regelfall bei Fernabsatzverträgen – den Vertrag nicht widerrufen kann, sondern durch die Abgabe seiner Willenserklärung eine unwiderrufliche Bindung an den Vertrag entsteht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 356 III BGB. Diese Vorschrift regelt die Verlängerung der Widerrufsfrist für den Fall, dass der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über ein bestehendes Widerrufsrecht belehrt hat. Für die hier vorliegende Konstellation einer fehlenden Belehrung über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht trifft § 356 III BGB hingegen keine Regelung.

Eine Verletzung der Pflicht zur Information über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts führt mithin nicht zu dessen Entstehen.

Das Unterlassen dieser Information stellt aber eine vorvertragliche Pflichtverletzung dar, die einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c. gem. §§ 280 I, 311 II BGB begründen kann, der gem. § 249 I BGB auf Zustimmung zur Vertragsaufhebung gerichtet wäre.

II. Anspruch auf Rückzahlung nach erklärtem Rücktritt gem. § 346 I BGB

K könnte gegen EVENTIM ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Ticketkosten nach erklärtem Rücktritt aus **§§ 346 I, 326 V BGB** zustehen, wenn EVENTIM die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung unmöglich geworden und K daher nach § 326 V BGB zum Rücktritt berechtigt gewesen wäre.

In dem Verlangen des K nach Rückerstattung des Ticketpreises liegt jedenfalls eine konkludente (§§ 133, 157 BGB) Erklärung des Rücktritts, § 349 BGB.

1. Rücktritt wegen Unmöglichkeit der Leistung, § 326 V BGB

Anmerkung: Der BGH hat lediglich einen Rücktritt nach §§ 453 I S. 1, 437 Nr. 2 BGB geprüft. Es erscheint aber logischer, dass vor der Prüfung einer mangelhaften Leistung festgestellt wird, ob überhaupt eine Leistung erfolgt ist. Erst wenn dies bejaht wurde, kann man der Frage nachgehen, ob diese Leistung mangelhaft war.

a) Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages

Ein Rücktritt wegen Unmöglichkeit der Leistung nach § 326 V BGB setzt zunächst das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages voraus.

Da K für den Erwerb der Konzertkarten ein Entgelt, also eine Gegenleistung zu erbringen hatte, war der Vertrag zwischen EVENTIM und K unabhängig von seiner genauen Rechtsnatur auf jeden Fall ein gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. BGB.

b) Unmöglichkeit der Leistungserbringung für EVENTIM, § 275 I BGB

Fraglich ist, ob ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Dies setzt voraus, dass die geschuldete Leistung für EVENTIM oder für jedermann dauerhaft ausgeschlossen ist. Unter Leistung ist dabei die Herbeiführung des Leistungserfolges zu verstehen.

Da Unmöglichkeit nicht mehr in Betracht kommt, wenn die von EVENTIM geschuldete Leistung bereits bewirkt worden wäre (§ 362 I BGB), muss zunächst geklärt werden, welche Leistung von EVENTIM überhaupt geschuldet war.

aa) Durchführung der Veranstaltung war keine Pflicht von EVENTIM

Wegen der Absage des Konzerts könnte ein Fall nachträglicher Unmöglichkeit vorliegen, wenn EVENTIM die Durchführung der Veranstaltung als Leistungspflicht geschuldet hätte.

EVENTIM war aber im vorliegenden Fall nicht die Veranstalterin des Konzerts. Dies war unstreitig die B-GmbH.

Bestätigt wird dies durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVENTIM, wonach diese nicht Veranstalterin ist und durch den Erwerb der Eintrittskarte vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Karteninhaber und dem jeweiligen Veranstalter zustande kommen.

Diese Klausel ist auch nicht überraschend i.S.d. § 305c I BGB, sondern entspricht den berechtigten Interessen und Erwartungen der Vertragsparteien und zeichnet die sich auch ohne entsprechende

Regelung gemäß den obigen Ausführungen ergebende vertragliche Lage, wonach im Falle eines - hier vorliegenden - Kommissionsgeschäfts ein Rechtskaufvertrag zwischen EVENTIM und K abgeschlossen wird, nach.

bb) Vertrieb der Konzertkarten ist Rechtskauf i.S.d. § 453 I S. 1 Alt. 1 BGB (h.M.)

EVENTIM war als sog. „Vorverkaufsstelle“ lediglich mit dem **Vertrieb** der Eintrittskarten befasst.

Der zwischen K und EVENTIM abgeschlossene Vertrag ist dabei als Rechtskauf i.S.d. § 453 I S. 1 BGB anzusehen, aus dem EVENTIM allein verpflichtet war, dem K das – durch die von der Veranstalterin in den ausgegebenen Eintrittskarten verkörperte – Recht auf Teilnahme an der von der Veranstalterin durchzuführenden Veranstaltung am 21. März 2020 in Berlin zu verschaffen.

Zwar ist im allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig von einem „Erwerb“ oder „Kauf“ von Eintrittskarten die Rede. Rechtlich handelt es sich hierbei jedoch grundsätzlich nicht um einen Sachkauf der Karten nach § 433 BGB. Kaufgegenstand ist vielmehr das Recht auf Teilnahme an der vom Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung, das durch die – nicht personalisierte – Eintrittskarte als sogenanntes kleines Inhaberpapier im Sinne von § 807 BGB verkörpert ist (vgl. hierzu die Ausführungen im **Problemaufriss!**).¹⁷

hemmer-Methode: Vertretbar wäre es auch, wegen der Untrennbarkeit von Recht und Papier von dem Kauf eines sonstigen Gegenstands i.S.v. § 453 I Alt. 2 BGB auszugehen.¹⁸ Vereinzelt wird zusätzlich noch ein Sachkauf bezüglich des Papiers bejaht.¹⁹

Hauptleistungspflicht ist Verschaffung des Rechts durch Übereignung der Karten

Hauptleistungspflicht von EVENTIM war gem. §§ 453 I S. 1, 433 I S. 1 BGB die Verschaffung des Rechts auf Teilnahme an der von der Veranstalterin durchzuführenden Veranstaltung durch Übertragung des Eigentums und des Besitzes an der dieses Recht verbriefenden Eintrittskarte.²⁰

¹⁷ Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (264); Bergmann, WM 2021, 1209.

¹⁸ BeckOGK-BGB/Wilhelmi, Stand: 1. April 2022, § 453 Rn. 216 f.; Staudinger/Beckmann, BGB, § 453 Rn. 76.

¹⁹ OLG Köln, NJW-RR 1994, 687 ff. = **jurisbyhemmer**; sowie jurisPK-BGB/Leible/Müller, 9. Aufl., Stand: 17. Dezember 2021, § 453 Rn. 8; Grüneberg/Weidenkaff, a.a.O., § 453 Rn. 10 und 27.

²⁰ BGH, NJW 2019, 47 ff. = **jurisbyhemmer**; BGH, NZG 2013, 903 ff. = **jurisbyhemmer**; OLG Hamm, NJOZ 2009, 4173 (4175); BeckOGK-BGB, a.a.O. § 453 Rn. 248; Grüneberg/Sprau, a.a.O., § 793 Rn. 9; Staudinger/Marburger, BGB, Neubearb. 2015, § 807 Rn. 7.

Da es sich bei Eintrittskarten um Inhaberkarten i.S.d. § 807 BGB handelt, die nach §§ 929 ff. BGB übertragen werden (s.o.), tritt mit Übersendung und Übereignung des Papiertickets Erfüllung im Sinne des § 362 I BGB ein.

EVENTIM hat als Tickethändlerin damit die von ihr geschuldete Leistung in dem Moment erbracht, in dem sie dem K die Konzertkarten und damit dem K das in diesem Zeitpunkt bestehende Recht zum Zutritt zu der gebuchten Veranstaltung übertragen hat.

(2) Erfüllung erst am 21.03.2020, weil künftiges Recht verschafft werden soll?

Teilweise wird vertreten, dass EVENTIM als Ticketzwischenhändler seine kaufvertraglichen Pflichten nicht bereits durch die bloße Übersendung eines im Übersendungszeitpunkt noch gültigen Konzerttickets erfüllt.

Da das Ticket ein (zukünftiges) Teilnahmerecht des Inhabers gegenüber dem Veranstalter hinsichtlich der bezeichneten Veranstaltung an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verkörpere, träte mit der Übersendung und Übereignung des Papiertickets lediglich der Gefahrübergang ein, §§ 453 I S. 1, 446 BGB.²¹

Anmerkung: Bei dieser Aussage stellt sich die Frage, worin genau der Gefahrübergang gesehen werden soll.

Beim Rechtskauf kann § 446 S. 1 BGB nach ganz h.M. nur angewendet werden, wenn das verkaufte Recht auch zum Besitz der Sache berechtigt, was aus § 453 III BGB geschlossen wird.²²

§ 453 III BGB ist aber restriktiv auszulegen und betrifft nach h.M. nur Rechte, die **unmittelbar** zum Besitz der Sache berechtigen, wie z.B. das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers, der Nießbrauch oder das Wohnungsrecht.

§ 453 III BGB gilt aber nicht für sachbezogene Forderungen wie z.B. den Anspruch aus §§ 453 I S. 1, 433 I S. 1 BGB, der lediglich auf Übergabe und Übereignung einer Konzertkarte als Verbriefung des Rechts gerichtet ist.²³

Aus diesem Grund kann es durch Zusenden der Konzertkarte keinen Gefahrübergang als Zäsur zwischen dem Leistungsstörungenrecht aus dem allgemeinen Schuldrecht und dem Mängelrecht geben. Ein solcher ist erst ab der Verschaffung des Rechts als solchem denkbar.

Wurde das Recht nicht verschafft, so muss sich die Haftung für die sog. „Verität“ der Forderung nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht richten.

Wurde das Recht hingegen verschafft, so ist das allgemeine Leistungsstörungenrecht unanwendbar.

War das verschaffte Recht „mangelhaft“, so kommen die §§ 453 I S. 1, 434 ff. BGB zur Anwendung.

Aus diesem Grund ist auch die Entscheidung des BGH extrem unbefriedigend, weil an keiner Stelle des Urteils klar wird, warum der BGH in seinen Ausführungen auf §§ 453 I S. 1, 437 Nr. 2 BGB abstellt, ohne zuvor § 326 V BGB oder überhaupt auch den Gefahrübergang „zu prüfen“.

Nach zutreffender Ansicht des BGH hat sich EVENTIM nicht verpflichtet, ein künftiges Recht zu übertragen. Vielmehr bestand das Recht auf Teilnahme an der von der Veranstalterin durchzuführenden Veranstaltung bereits im Zeitpunkt der Übertragung, auch wenn es sich auf eine erst künftig stattfindende Veranstaltung bezog.

Das in einer Eintrittskarte verkörperte Recht auf Teilnahme an der vom Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung entsteht mit der Errichtung des kleinen Inhaberpapiers durch den Veranstalter und dem Abschluss des **Begebungsvertrags**, mit dem die verbrieft Forderung schuldrechtlich begründet wird (vgl. dazu den **Problemaufriss**). Die Entstehung des Rechts ist ab Ausgabe der Eintrittskarten nicht von weiteren, erst zukünftig eintretenden Umständen abhängig. Vielmehr ist der jeweilige Inhaber ab diesem Zeitpunkt berechtigt, von dem Aussteller die Teilnahme an der von letzterem zu dem auf der Eintrittskarte angegebenen Zeitpunkt durchzuführenden Veranstaltung zu fordern. Der Umstand, dass das Teilnahmerecht von dem Karteninhaber erst am Veranstaltungstag vor Ort ausgeübt werden kann, führt nicht dazu, dass das in der Eintrittskarte verbrieft Recht erst zukünftig - etwa im Zeitpunkt der Öffnung des Zugangs am Veranstaltungstag, des Eintrittsverlangens oder des Veranstaltungsbeginns - entsteht.

Denn der Aussteller einer Eintrittskarte ist bereits ab der Ausgabe der Eintrittskarte rechtlich gebunden und demnach verpflichtet, die künftige Veranstaltung durchzuführen und für den jeweiligen Inhaber einer Eintrittskarte eine Zugangsmöglichkeit vorzuhalten, insbesondere nicht mehr Karten auszugeben, als Teilnehmer zugelassen werden können. Es steht bereits in diesem Zeitpunkt nicht mehr in seinem Belieben, die Veranstaltung abzusagen oder Inhabern von Eintrittskarten zu Gunsten anderer Personen das Teilnahmerecht zu verweigern.

²¹ So AG Bremen, COVuR 2020, 810 (mit Anm. Eibenstein) = [jurisbyhemmer](#).

²² MüKo/Westermann, BGB, 8. Auflage 2019, § 446, Rn. 4.

²³ Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (267) m.w.N.

Zwischenergebnis: Da EVENTIM dem K das Recht auf Konzertbesuch durch Übereignung der Konzertkarten verschafft hat, hat EVENTIM seine Pflichten aus dem Vertrag grundsätzlich erfüllt. Ein Rücktrittsrecht nach § 326 V BGB scheidet somit aus.

2. Rücktritt wegen mangelhafter Leistung nach §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 I Alt. 2 BGB aufgrund fehlender Durchsetzbarkeit des Rechts

Möglicherweise steht dem K gegen EVENTIM ein Anspruch aus § 346 I BGB zu, wenn ihm von EVENTIM ein unbehebbar mangelhaftes Recht verschafft worden wäre und K nach §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 I Alt. 2 BGB vom Kaufvertrag zurückgetreten wäre.

a) Vorliegen eines Mangels in entsprechender Anwendung der §§ 453 I S. 1, 434 BGB

Nach §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 433 I S. 2 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das in der Eintrittskarte verbriefte Recht (= Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung) sowie die Karte selbst frei von Mängeln zu übertragen.

Fraglich ist, ob der Verkäufer eines Rechts, das tatsächlich besteht (sog. Verität), auch für dessen erfolgreiche Durchsetzbarkeit haftet (sog. Bonität).

Da am verkauften Recht auf Zutritt zum Konzert keine Rechte Dritter bestehen (§§ 453 I S. 1 Alt. 1, 435 BGB), kommt nur eine Bonitätshaftung entsprechend § 434 BGB in Betracht.

aa) Durchsetzbarkeit eines Rechts stellt keine objektive Anforderung i.S.d. §§ 453 I S. 1, 434 I Var. 2, III BGB dar

Hinsichtlich der Mangelhaftigkeit eines verkauften Rechts stellt sich dogmatisch zunächst die Frage, ob neben der Haftung für die Verität nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht über § 453 I S. 1 Alt. 1 BGB auch auf § 434 BGB verwiesen wird.²⁴

Im Ergebnis besteht weitgehend Einigkeit, dass der Verkäufer des Rechts zwar neben dessen Bestehen und Übertragbarkeit auch für die Abwesenheit von Rechten Dritter einzustehen hat (§§ 453 I S. 1 Alt. 1, 435 BGB).

§ 434 BGB ist aber auf den Kauf von Rechten nach h.M. **nicht uneingeschränkt anwendbar**, da es einen Sachmangel (so die offizielle Überschrift des § 434 BGB) eines Rechts nicht geben kann.²⁵

Die *erfolgreiche* Durchsetzbarkeit einer Forderung stellt gerade keinen Umstand dar, der zur üblichen Beschaffenheit der Forderung gehört, weshalb eine Haftung für die *Leistungsfähigkeit* des Schuldners (sog. Bonitätshaftung) nach §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 434 I Var. 2, III S. 1 Nr. 2 BGB nicht in Betracht kommt.

Für das Kaufobjekt „Recht“ ist die Unsicherheit über die Bonität so prägend und selbstverständlich, dass die Werthaltigkeit nicht zu den „üblichen Beschaffenheiten“ i.S.d. objektiven Mangelbegriffs des § 434 III S. 1 Nr. 2 BGB gehört.

Ohne entsprechende Vereinbarung einer Sollbeschaffenheit i.S.d. § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB haftet der Verkäufer einer Forderung daher grds. nur für deren Bestand (sog. Verität).²⁶

EVENTIM hat als Verkäuferin der Karten keinerlei Einflussmöglichkeit auf die tatsächliche Durchführung des Konzerts. Die tatsächliche Durchführung des Konzerts ist Sache des Veranstalters und gehört nicht zur Sphäre des lediglich mit dem Verkauf der Veranstaltungstickets betrauten Tickethändlers. K kann daher auch nicht erwarten, dass EVENTIM für den Fall der Nichtdurchführung haftbar gemacht werden kann.

Die Leistungsfähigkeit des Schuldners der verkauften Forderung (hier: B-GmbH) gehört daher nicht zur „gewöhnlichen Beschaffenheit“ des Rechts i.S.d. §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 434 III S. 1 Nr. 2 BGB, wenn der Verkäufer diesbezüglich keine bestimmten Zusagen gemacht hat.²⁷

bb) Durchsetzbarkeit des Rechts kann aber als subjektive Anforderung i.S.d. §§ 453 I S. 1, 434 I Var. 1, II BGB vereinbart werden

Die Durchsetzbarkeit einer verkauften Forderung kann aber nach h.M. als Sollbeschaffenheit i.S.d. §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB vereinbart werden.²⁸

Voraussetzung wäre, dass EVENTIM beim Verkauf der Konzertkarte über die gesetzlich bestehenden Pflichten hinaus eine Garantie dafür übernommen hätte, dass die Veranstaltung stattfinden wird.

(1) Keine ausdrückliche Garantie

Ein ausdrückliche Durchführungsgarantie hat EVENTIM im Vertrag nicht übernommen. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

²⁴ Vgl. dazu BGH, NJW 2019, 145 ff. = [jurisbyhemmer](#); Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (267) m.w.N.

²⁵ So z.B. Eidenmüller in NJW 2002, 1625 [1627].

²⁶ Zu den Besonderheiten beim Unternehmenskauf lesen Sie [JRH, Hauptkurs Schuldrecht-BT, Fall 2!](#)

²⁷ BGH, NJW 2005, 359 ff. = [jurisbyhemmer](#); Eidenmüller, ZGS 2002, 290 (293); MüKo, a.a.O., § 453, Rn. 11 m.w.N.

²⁸ Grüneberg/Weidenkaff, a.a.O., § 453, Rn. 20

(2) Auch keine konkludente Garantie im Wege der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB

Eine Durchführungsgarantie von EVENTIM könnte sich daher allenfalls aus einer nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung der auf den Kaufvertragsabschluss gerichteten Willenserklärungen der Parteien ergeben.

Dabei sind neben allen Umständen des Einzelfalls auch die Gebote von Treu und Glauben zu berücksichtigen, §§ 133, 157 BGB.²⁹

Nach zutreffender Ansicht des BGH³⁰ wäre die Annahme, dass EVENTIM konkludent eine Garantie für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen übernimmt, für welche sie Tickets vertreibt, allerdings realitätsfremd.

EVENTIM hat als Vorverkaufsstelle – was einem verständigen durchschnittlichen Erwerber bekannt ist – auf die Durchführung der Veranstaltung keinen Einfluss. Die Rolle von EVENTIM war ersichtlich auf den Vertrieb der Eintrittskarten und die hiermit zusammenhängende Organisation beschränkt. Dieser Vorgang ist auch aus der Sicht eines durchschnittlichen Käufers mit Erhalt der Eintrittskarte abgeschlossen. Davon, dass die nicht als Veranstalterin auftretende Vorverkaufsstelle selbst die Gewährung des Zutritts ermöglichen kann und muss, geht ein redlicher und verständiger Erwerber hingegen nicht aus. Aus Sicht des Kartenkäufers besteht nur die Erwartung, dass derjenige, der als Veranstalter Eintrittskarten ausstellt (B-GmbH), verpflichtet ist, die Veranstaltung auch durchzuführen und – sollte diese ausfallen – den Ticketpreis zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund kann ein verständiger, redlicher Käufer nicht berechtigt erwarten, dass eine Vorverkaufsstelle, die auch aus seiner Sicht ihre geschuldete Leistung durch Übereignung der Eintrittskarten – häufig lange vor dem Veranstaltungstermin – erbracht hat, über die Pflichten eines Verkäufers hinaus bis zum Tag der Veranstaltung für deren von dem Veranstalter geschuldete Durchführung einstehen will. Ein Käufer, der zu Recht erwartet, dass der Veranstalter das Konzert durchführt und ihm Zugang gewährt, kann nicht zugleich davon ausgehen, dass er sich bei einer Absage der gebuchten Veranstaltung nicht mit dem Veranstalter, sondern nur mit der Vorverkaufsstelle auseinandersetzen muss.

Selbst wenn ein Käufer diese Erwartungshaltung hätte, ließe sich hieraus nicht darauf schließen, dass EVENTIM eine Garantie für die Durchführung der Veranstaltung übernehmen wollte.

Anmerkung: Der BGH betont noch ausdrücklich, dass selbst dann, wenn Hinweise zur Person des Veranstalters gefehlt haben sollten, keine Garantie der Konzertdurchführung bejaht werden kann.

b) Ergebnis

Da das verschaffte Recht nicht i.S.d. §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 434 BGB mangelhaft war, kommt ein Rücktritt nach §§ 453 I S. 1 Alt. 1, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323, 326 V BGB ebenfalls nicht in Betracht.

3. Rücktritt wegen Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 I, III S. 1 BGB

Möglicherweise besteht aber ein Rücktrittsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 I, III S. 1 BGB.

a) Anwendbarkeit des § 313 BGB

Die Grundsätze zur Störung der Geschäftsgrundlage sind gegenüber dem Unmöglichkeitensrecht und dem Mängelrecht subsidiär.³¹

Da der zwischen K und EVENTIM geschlossene Rechtskaufvertrag aber bereits erfüllt war, als die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machten und das verkaufte Recht auch nicht mangelhaft war (s.o.), sind die Grundsätze zur Störung der Geschäftsgrundlage anwendbar.

b) Voraussetzungen des § 313 BGB

Nach § 313 I BGB kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, wenn sich

- die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben (**reales Element**),
- die Parteien den Vertrag entweder gar nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (**hypothetisches Element**) und
- das Festhalten am unveränderten Vertrag einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und der gesetzlichen Risikoverteilung, nicht zugemutet werden kann (**normatives Element**).

²⁹ BGH, NJW 2022, 2030 ff. = [jurisbyhemmer](#).

³⁰ In diesem Sinne auch AG Bremen, COVuR 2021, 24 ff. = [jurisbyhemmer](#).

³¹ Grüneberg/Grüneberg, a.a.O., § 313, Rn. 12, 13 m.w.N.

Liegen diese Voraussetzungen vor und ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem einen Teil nicht zumutbar, so entsteht nach § 313 III S. 1 BGB für den benachteiligten Teil ein Rücktrittsrecht.

aa) Reales Element

Zunächst müssten sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben.

(1) Geschäftsgrundlage des Kaufvertrages zwischen K und EVENTIM

Die Geschäftsgrundlage eines Vertrags wird durch die bei Vertragsabschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen der Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände gebildet, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut, diese selbst jedoch nicht Vertragsinhalt geworden sind.³²

Problematisch könnte insoweit jedoch sein, dass wohl keine der Parteien bei Abschluss des Konzertkartenkaufvertrages im Jahr 2019 die Vorstellung hatte, für das verkaufte Recht zu dem Zutritt zu der Veranstaltung werde es wegen einer Pandemie zu damit verbundenen erheblichen hoheitlichen Eingriffen in den Geschäftsbetrieb auch der Veranstaltungsbranche kommen, durch die die beabsichtigte Durchführung der Veranstaltung untersagt wird. Jedem Vertragsverhältnis liegt jedoch nach allgemeiner Auffassung eine sog. „**große Geschäftsgrundlage**“ zugrunde. Darunter versteht man die Erwartung der vertragschließenden Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen eines Vertrags nicht etwa durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder eine (Natur-)Katastrophe ändern und die Sozialexistenz nicht erschüttert werde.³³

Anmerkung: Diese Lehre von der sog. „großen Geschäftsgrundlage“ ist zurückzuführen auf die mittelalterliche Lehre der „*clausula rebus sic stantibus*“.

Der Vertrag war insoweit zukunftsgerichtet, als die gebuchte Veranstaltung erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt stattfinden sollte.

³² BGH, **Life&LAW 04/2022**, 224 ff. = NJW 2022, 1370 ff. = [jurisbyhemmer](#).

³³ BGH, NJW 2022, 1382 ff. = [jurisbyhemmer](#); OLG München, NJW 2021, 948 (949 f.) = [jurisbyhemmer](#); MüKo/Finkenauer, BGB, 9. Auflage 2022, § 313 Rn. 324; Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (269).

Dem Vertrag lag dabei die damals nahezu selbstverständliche Erwartung zu Grunde, dass Veranstaltungen dieser Art grundsätzlich erlaubt bleiben. Ob sich die Parteien dabei konkrete Vorstellungen über die Fortdauer der diesbezüglich relevanten Rahmenbedingungen und das Ausbleiben pandemiebedingter Veranstaltungsverbote gemacht haben, ist dabei unerheblich. Es genügt, wenn sie diese Umstände als selbstverständlich ansahen, ohne sich diese bewusst zu machen.³⁴

(2) Störung dieser Geschäftsgrundlage

Diese selbstverständliche Erwartung der Parteien wurde dadurch schwerwiegend gestört, dass das Konzert am 21.03.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden musste.

bb) Hypothetisches Element

Voraussetzung ist ferner, dass die Parteien den Vertrag nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätten, wenn sie die angeordneten Untersagungen bedacht hätten. Dabei ist eine an den Geboten von Treu und Glauben ausgerichtete Betrachtung vorzunehmen.

Vorliegend ist es offensichtlich, dass sich der K keine Konzertkarten gekauft hätte, wenn er mit der Absage des Konzerts infolge der Corona-Pandemie gerechnet hätte.

cc) Normatives Element

Allein der Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 I BGB berechtigt noch nicht zu einer Vertragsanpassung.

Vielmehr verlangt die Vorschrift als weitere Voraussetzung, dass dem betroffenen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann („**normatives Element**“).

Durch diese Formulierung kommt zum Ausdruck, dass nicht jede einschneidende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden oder gemeinsam erwarteten Verhältnisse eine Vertragsanpassung rechtfertigt. Hierfür ist vielmehr erforderlich, dass ein Festhalten an der vereinbarten Regelung für die betroffene Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt.

³⁴ Grüneberg/Grüneberg, a.a.O., § 313 Rn. 4.

(1) Verwendungsrisiko des Kaufgegenstandes bei Pandemie nicht zwingend beim Käufer

Grds. trägt ein Käufer das Risiko, dass er den Kaufgegenstand nicht wie von ihm beabsichtigt verwenden kann, weil sich diesbezüglich relevante Umstände nach Erfüllung des Vertrages ändern.³⁵

So betrifft die Absage einer Veranstaltung grds. nur die Rechtsbeziehungen zwischen der B-GmbH als Ausstellerin der Eintrittskarte und deren hieraus berechtigten Inhaber K. Eine Anpassung des Rechtskaufvertrags zwischen einer Vorverkaufsstelle und einem Käufer wegen Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter dürfte deshalb im Regelfall ausscheiden.

Beruhet die Absage der Veranstaltung aber wie hier auf einem hoheitlichen Veranstaltungsverbot zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, so geht dies über das gewöhnliche Verwendungsrisiko eines Käufers hinaus. Die fehlende Nutzbarkeit des Teilnahmerechts beruht in diesem Fall nicht auf Umständen, die dem Einflussbereich des K oder der B-GmbH unterliegen. Sie sind damit im Verhältnis zwischen K und EVENTIM nicht allein der Risikosphäre des Käufers zugewiesen.

Vielmehr ist dies Folge umfangreicher staatlicher Eingriffe in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, für die weder der Veranstalter noch eine der Kaufvertragsparteien verantwortlich gemacht werden kann. Letztlich hat sich durch die COVID-19-Pandemie daher ein Risiko verwirklicht, das nicht von der kaufvertraglichen Risikoverteilung umfasst ist.³⁶

(2) Aber: Die Gutscheinelösung nach Art. 240 § 5 V Nr. 2 EGBGB schließt Unzumutbarkeit für K aus!

Möglicherweise ist dem K aber das Festhalten am unveränderten Rechtskaufvertrag mit EVENTIM deshalb nicht unzumutbar, weil die Veranstalterin B-GmbH als Ausstellerin der Eintrittskarten bereit war, für die Absage der Veranstaltung einzustehen und dem K als Ersatz hierfür Wertgutscheine nach Art. 240 § 5 EGBGB auszustellen.

Hinweis: Beachten Sie, dass Art. 240 EGBGB am 30.09.2022 außer Kraft getreten ist.

(a) Gutscheinelösung nach Art. 240 § 5 EGBGB

Die Möglichkeit der Veranstalterin, anstelle der Erstattung des Eintrittspreises einen – den Eintrittspreis einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassenden (Art. 240 § 5 III S. 1 EGBGB) – Gutschein zu übergeben, ergibt sich hierbei aus Art. 240 § 5 I EGBGB. Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Wertes gemäß Art. 240 § 5 V Nr. 2 EGBGB grds. erst nach dem 31.12.2021 verlangen, sofern nicht die Verweisung auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist (Art. 240 § 5 V Nr. 1 EGBGB).

Hinweis: Der Ticketkäufer erhält aber beim Veranstaltungsausfall nur den ursprünglichen (evtl. deutlich niedrigeren) vom Veranstalter vereinnahmten Ticketpreis.

Ein etwaiger Aufpreis, den ein Ticketkäufer an den Ticketverkäufer gezahlt hat, wird nicht erstattet.³⁷

(b) Zumutbarkeit der Gutscheinelösung für K?

Wenn die Annahme eines derartigen Gutscheins dem K zumutbar war, könnte dies im Verhältnis zu EVENTIM dem K zugleich das Festhalten am Rechtskaufvertrag als zumutbar erscheinen lassen.

(c) Auszahlung erst zum 31.12.2021 nicht unzumutbar

Dass dem K zunächst gemäß der gesetzlichen Regelung nur ein Gutschein angeboten wurde, aus dem er nach Art. 240 § 5 V Nr. 2 EGBGB erst nach dem 31.12.2021 die Auszahlung verlangen konnte, führt nicht dazu, dass ihm die Annahme dieses Angebots unzumutbar war.

Durch die Gutscheinelösung hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Kunden als auch der Unternehmer im Veranstaltungsbereich eine abschließende Regelung getroffen, um die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungs- und Freizeitbereich aufzufangen. Eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage ist im Geltungsbereich dieser Norm ausgeschlossen.

³⁵ BGHZ 74, 370 (374) = **jurisbyhemmer**; Grüneberg/Grüneberg, a.a.O., § 313 Rn. 29 und 36 m.w.N.

³⁶ Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (269); vgl. auch Pfaffenberger, „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Dauerschuldverhältnisse“, in **Life&LAW 10/2022**, 706 ff., der die bisherige BGH-Rspr. zusammenfasst.

³⁷ Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (270).

(d) Ausstrahlung auf das Vertragsverhältnis mit EVENTIM

Zwar gilt die Gutscheinelösung nicht für den Rechtskaufvertrag zwischen EVENTIM und K, da sie in ihrem Anwendungsbereich auf Veranstalter beschränkt ist.

Der Gesetzgeber ist aber ersichtlich auch davon ausgegangen, dass die Berechtigung zur Ausgabe eines Gutscheins durch den Veranstalter die pandemiebedingte Problematik auch bei Beteiligung einer Vorverkaufsstelle löst. So muss der Wert des Gutscheins nach Art. 240 § 5 II S. 1 EGBGB auch etwaige Vorverkaufsgebühren umfassen, die üblicherweise bei einem Verkauf über Vorverkaufsstellen anfallen. Der Gesetzgeber ging zudem davon aus, dass der Veranstalter seine Pflicht zur Übergabe des Gutscheins u.a. durch dessen Aushändigung seitens der Vorverkaufsstelle erfüllen kann.³⁸

Dies bedeutet, dass die Gutscheinelösung nach dem Willen des Gesetzgebers gerade auch bei dem Verkauf über Vorverkaufsstellen zur Anwendung kommen soll.

Es widerspräche der Intention des Gesetzgebers, wenn ein Käufer von einer als Kommissionärin handelnden Vorverkaufsstelle bei einer pandemiebedingten Absage der Veranstaltung wegen Störung der Geschäftsgrundlage die Rückzahlung des Ticketpreises verlangen könnte.

Denn in diesem Fall könnte die Vorverkaufsstelle sich bei dem Veranstalter, für dessen Rechnung sie den Rechtskaufvertrag abgeschlossen hat, schadlos halten, so dass dieser im Ergebnis die wirtschaftlichen Folgen der Absage unmittelbar zu tragen hätte.³⁹ Dadurch wäre die Existenz der Veranstalter erneut in Gefahr. Genau dies sollte aber durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gerade verhindert werden.

hemmer-Methode: Dieser Regressargumentation könnte man entgegenhalten, dass EVENTIM ja auch auf einen „Gutschein“ verwiesen werden könnte, da die B-GmbH mit Sicherheit erneut Konzerte veranstaltet, die sie als Kommittent über den Kommissionär EVENTIM vertreiben lässt und diesem Karten für Konzerte ausstellt.

Nach Ansicht des BGH ist auch kein Grund dafür ersichtlich, warum einem Käufer bei dem Erwerb über eine Vorverkaufsstelle die Annahme eines Gutscheins für einen vorübergehenden Zeitraum

³⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/18697, S. 7.

³⁹ **Hinweis:** Woraus sich dieser Regressanspruch ergeben soll, wird vom BGH leider nicht erklärt. In Betracht kommt ein Aufwendungsersatzanspruch des Kommissionärs EVENTIM gegen die Veranstalterin als Kommittentin aus §§ 396 II HGB, 670 BGB (vgl. dazu die Urteilsanmerkung von Derano/Großmann in COVuR 2022, 588 [598]).

nicht zumutbar sein soll, während derjenige, der sein Veranstaltungsticket direkt von dem Veranstalter erhält, entsprechend der gesetzgeberischen Wertung auf die Gutscheinelösung verwiesen werden kann. In beiden Fällen stellt sich die Situation für einen Käufer unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit identisch dar, so dass eine Differenzierung nicht sachgerecht wäre und zu einer unterschiedlichen Risikozuweisung führte, die nicht zu rechtfertigen wäre.

hemmer-Methode: Dieses Argument ist wiederum eigentlich zwingend, zumal der Gutschein ja auch etwaige Vorverkaufsgebühren von EVENTIM mit umfasst, Art. 240 § 5 III S. 1 EGBGB!

(e) Bei finanziellen Härten für K besteht nach Art. 240 § 5 V Nr. 1 für K die Möglichkeit, Auszahlung zu verlangen

Eines Rückgriffs auf die Vorverkaufsstelle bedarf es auch nicht, um etwaige dem K durch die Gutscheinelösung entstehende unbillige finanzielle Härten auszugleichen.

Sofern dem K der Verweis auf einen Gutschein unzumutbar gewesen wäre, hätte er von der Veranstalterin B-GmbH nach Art. 240 § 5 V Nr. 1 EGBGB auch die Auszahlung des Werts des Gutscheins verlangen können.

Hierdurch ist etwaigen berechtigten Interessen des K an der sofortigen Auszahlung ausreichend Rechnung getragen.

Der Umstand, dass K seine Ansprüche wegen der Absage der Veranstaltung gegenüber der B-GmbH als Veranstalterin geltend machen muss, obwohl er den Rechtskaufvertrag mit EVENTIM geschlossen hat, ändert nichts an der Zumutbarkeit für K.

Im Hinblick darauf, dass die EVENTIM nicht selbst Veranstalterin und Ausstellerin des Tickets ist, entstehen notwendigerweise zwischen K und der Veranstalterin B-GmbH ebenfalls Rechtsbeziehungen.

Zur Wiederholung: Mit Vorzeigen des Tickets macht K gegenüber der B-GmbH seinen Anspruch aus dem typengemischtem Vertrag (s.o.) geltend.

Vor diesem Hintergrund ist es dem K zumutbar, sich bei Absage des Konzerts mit der B-GmbH als der Veranstalterin auseinandersetzen zu müssen.

Zwischenergebnis: Dem K war die Annahme des Gutscheins und damit auch das Festhalten am unveränderten Rechtskaufvertrag zumutbar.

Eine Rückzahlung des Kaufpreises wegen Störung der Geschäftsgrundlage des Rechtskaufvertrags kommt daher auch nicht in Betracht.

III. Endergebnis

Da dem K gegen EVENTIM keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der für die Konzertkarten gezahlten 304,40 € zusteht, ist die Klage unbegründet.

D) Kommentar

(mty). Das Ergebnis der Urteilsbegründung des BGH, die für die Besprechung in der **Life&LAW** noch erheblich gekürzt (!) wurde, ist grundsätzlich überzeugend.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass der BGH einen Rücktritt wegen Unmöglichkeit nicht einmal in Betracht zieht.

Es wird ausnahmslos ein Rücktrittsrecht wegen des Vorliegens eines Mangels nach §§ 453 I S. 1, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323 BGB - noch dazu ohne Zitat des § 326 V BGB - geprüft (zu dieser Kritik bereits die Anmerkungen in der Besprechung des Urteils).

Zu § 313 BGB führt der BGH noch aus, dass es keine Rolle spiele, dass die Gutscheinelösung nach Art. 240 § 5 EGBGB erst nach Abschluss des Rechtskaufvertrags mit EVENTIM in Kraft getreten ist, da bei der Zumutbarkeitsprüfung auch geprüft werden müsse, ob nachträgliche Umstände das weitere Festhalten an dem Vertrag unzumutbar machen.

Auch die vereinzelt in Zweifel gezogene Verfassungsmäßigkeit des Art. 240 § 5 EGBGB⁴⁰ ändert nichts an der Zumutbarkeit für K. Wenn die Norm tatsächlich vom Bundesverfassungsgericht wegen Verfassungswidrigkeit „kassiert“ werden sollte, so bestünde ein Anspruch auf sofortige Erstattung des Ticketpreises. Dies würde für K umso mehr die Zumutbarkeit des Festhaltens an dem Rechtskaufvertrag bewirken, da er dann unmittelbar für die Absage des Konzerts entschädigt wäre.

Dieses Argument ist absolut überzeugend. Daher sind auch die Bedenken, was ab dem 01.10.2022 nach dem Außerkrafttreten der Gutscheinelösung gelten soll, unbegründet. Tritt die Gutscheinelösung außer Kraft, besteht bei Konzertabsagen erst Recht kein Anspruch gegen EVENTIM, weil dann über §§ 326 V, 326 IV BGB ein unmittelbarer Rückzahlungsanspruch gegen den Veranstalter aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit besteht.

Fazit: Dem Käufer der Konzertkarte ist daher nicht wegen der Gutscheinelösung, sondern trotz der Gutscheinelösung das Festhalten an dem

unveränderten Rechtskaufvertrag mit EVENTIM zumutbar!!!⁴¹

Der Umstand, dass der BGH die Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Kaufvertrag zwischen K und EVENTIM wegen des Anspruches auf den Wertgutschein verneint und damit auf ein anderes Vertragsverhältnis zwischen der B-GmbH und dem K abstellt, ist keinesfalls unlogisch.

Auch beim Vertrag mit Schutzwirkung entfällt die Schutzbedürftigkeit des Dritten, wenn diesem ein gleichwertiger (vertraglicher) Anspruch zusteht, und zwar gleichgültig wem gegenüber. So hat bspw. der Hauptmietvertrag zwischen dem Vermieter V und dem Hauptmieter M keine Schutzwirkung für den Untermieter U.

Erleidet der U wegen eines anfänglichen Mietmangels einen Schaden, so steht diesem zwar kein eigener vertraglicher Anspruch gegen den V zu. Allerdings hat U gegen M den Anspruch auf Schadensersatz aus § 536a I Var. 1 BGB.

Und genau deshalb ist er mangels Schutzwürdigkeit auch nicht in den Schutzbereich des Mietvertrages zwischen V und M einbezogen.

Offen bleibt in dem Urteil aber leider eine Frage: Wie sieht es mit § 313 BGB aus, wenn der Kunde an den Ticketverkäufer einen (viel) höheren Preis gezahlt hat, als der Ticketverkäufer selbst an den Veranstalter? Ist es wirklich Sinn des Art. 240 § 5 EGBGB, dass Ticketverkäufer Gewinne behalten dürfen, während Veranstalter durch die Pandemie um ihre Existenz fürchten müssen. Die Antwort lautet: „sicher nicht“. Hier wäre ein Ansatzpunkt für einen Anwendungsbereich des § 313 BGB.⁴²

E) Wiederholungsfrage

- **Welche Pflichten hat eine Vorverkaufsstelle für Eintrittskarten (hier: EVENTIM) zu Konzert- oder Sportveranstaltungen?**

Zwischen EVENTIM und dem Ticketerwerber kommt nach h.M. ein Rechtskaufvertrag i.S.d. § 453 I S. 1 Alt. 1 BGB zustande. Dieser verpflichtet EVENTIM, dem Käufer das durch die von dem Veranstalter in dem ausgegebenen Ticket verkörperte Recht auf Teilnahme an der vom Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung zu verschaffen.

⁴⁰ Vorlagebeschluss des AG Frankfurt, COVuR 2020, 874 ff. = [jurisbyhemmer](#).

⁴¹ Kritisch hierzu *Kulke*, MDR, 2022, R 293 (R 294).

⁴² Vgl. dazu Großmann/Deranco, COVuR 2021, 263 (270 f.).

Die Hauptleistungspflicht ist daher gem. §§ 453 I S. 1 Alt.1, 433 I S. 1 BGB die Verschaffung des Rechts auf Teilnahme an der vom Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung durch:

- Übertragung von Eigentum und Besitz an dem dieses Recht verbriefenden Ticket nach §§ 929 ff. BGB bei nicht personalisierten Inhaberkarten i.S.d. § 807 BGB

bzw. durch

- Abtretung des Anspruches auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn es sich um ein personalisiertes Legitimationspapier i.S.d. § 808 BGB handelt, wodurch der Zessionar (= Abtretungsempfänger) gem. § 952 I, II BGB das Eigentum an der Karte erwirbt!

F) Zur Vertiefung

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Mietvertrag

- Pfaffenberger, Life&LAW 10/2022, 706 ff.
- BGH, Life&LAW 04/2022, 224 ff.

Auswirkungen der Corona-Pandemie im Arbeitsrecht

- BAG, Life&LAW 04/2022, 235 ff.
- Tyroller/Hilkenbach, Life&LAW 02/2021, 127 ff.



Mit **juris by hemmer** lernen Sie leichter, schneller und fundierter. Die Auswahl von Entscheidungen, Normen, Fachzeitschriften und der juris Praxis-Kommentar zum BGB sind genau auf die Bedürfnisse der hemmer-Ausbildung abgestimmt. Und das Beste daran: Die perfekte Examensvorbereitung nur für 2,90 € im Monat. Voraussetzung ist die kostenlose hemmer.club Mitgliedschaft.

Für hemmer KursteilnehmerInnen sind die ersten 6 Monate juris by hemmer sogar kostenfrei.

Besser können Sie sich nicht vorbereiten!

Anmelden unter „**juris by hemmer**“:
www.hemmer.de